

HVBG-Info 09/1996 vom 08.03.1996, S. 0683 - 0686, DOK 750.12:751.1

Regreß bei Kinderunfällen - Urteil des OLG Karlsruhe vom 05.04.1995 - 1 U 237/94

Regreß bei Kinderunfällen (Verkehrszeichen Nr. 136 zu § 40 StVO); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 05.04.1995 – 1 U 237/94 –

Mit dem o.a. Urteil hatte das OLG Karlsruhe zu entscheiden, inwieweit die Schädigung eines achtjährigen Kindes bei einem Verkehrsunfall auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist; ferner war im Wege der Ursachenabwägung über den Mitverschuldensanteil des verletzten Kindes zu befinden (§ 9 StVG i.V.m. § 254 BGB).

Ein Gemeindeunfallversicherungsverband nahm Halterin und Haftpflichtversicherung des beteiligten Kfz als Gesamtschuldner auf Ersatz von Leistungen in Anspruch, die er der geschädigten Z. aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht hat. Das von der Halterin gesteuerte Unfallfahrzeug befuhr die an beiden Fahrbahnseiten von geparkten Fahrzeugen eingesäumte F. Straße in H. mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 25 km/h, bevor es zur Kollision mit der die Fahrbahn betretenden, damals achtjährigen Z. kam. Durch das Verkehrszeichen Nr. 136 zu § 40 StVO wurde vor auf die Fahrbahn laufenden Kindern gewarnt. Laut Sachverständigengutachten war das Kraftzeug im Zeitpunkt des schädigenden Anstoßes bereits nahezu zum Stehen gekommen. Das OLG Karlsruhe hat entschieden, daß wegen der Unvermeidbarkeit des eingetretenen Unfalles der Fahrzeugführerin kein Schuldvorwurf zu machen sei. Jedoch sei im Zusammenhang mit einem Ausschluß der Ersatzpflicht aus Gefährdungshaftung nach § 7 Abs. 2 StVG (unabwendbares Ereignis) darauf abzustellen, ob auch der hier maßgebliche Idealfahrer in die Ausgangssituation gekommen wäre, aus der heraus sich der - unter Schuldgesichtspunkten unvermeidbare - Unfall entwickelt hat. Im zu entscheidenden Fall hat das OLG Karlsruhe daher das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses verneint. Der Fahrerin des Pkw konnte zwar keine verspätete Reaktion angelastet werden; auch hatte sie die erlaubte Geschwindigkeit nicht überschritten. Jedoch hätte ein Idealfahrer nach Überzeugung des Gerichts durch Beobachtung jeder nach den hier vorliegenden Umständen gebotenen Sorgfalt, insbesondere durch weitere Geschwindigkeitsverminderung und erhöhte Bremsbereitschaft, den Unfall vermeiden können. Weiterhin hat das OLG Karlsruhe unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH (NJW 1990, 1483) entschieden, daß bei der Abwägung zwischen der Betriebsgefahr des Fahrzeuges und dem Verschulden des Geschädigten (§ 9 StVG i.V.m. § 254 BGB) bei einer Unfallbeteiligung von Kindern besondere Maßstäbe anzulegen sind. Das Gewicht des Unfallbeitrages verletzter Kinder ergibt sich demnach nicht anhand der individuellen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, sondern ist vielmehr am typischen Verhalten von Kindern der gleichen

Altersgruppe zu messen. Je jünger das Kind sei, desto eher sei sein verkehrswidriges Verhalten dem Gefahrenkreis zuzurechnen, dessen Schadenslasten die Gefährdungshaftung dem Halter des Kfz zuweist. Angesichts des recht sorglosen Verhaltens, das das verunglückte Kind im gegebenen Fall beim Betreten der Fahrbahn an den Tag legte, hat das erkennende Gericht dessen Unfallbeitrag höher als die Betriebsgefahr des Pkw bewertet und die Mithaftungsquote aus Gefährdungshaftung auf 40 % beziffert.